

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Asamer-Becker Recycling GmbH

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Übernahmerrichtlinien der Asamer-Becker Recycling GmbH (nachfolgend kurz ABRG). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

Für die Abgabe, Übernahme und Aufarbeitung von Altöl bzw. Sonderabfall (im nachfolgenden kurz Abfall) gelten subsidiär die bezughabenden österreichischen Gesetze. Auftraggeber der ABRG ist stets der Sonderabfalleigentümer, nicht aber das Transportunternehmen.

Für die Bestimmung der Menge des angelieferten Materials sind die Übernahmebedingungen des jeweiligen Entsorgungs- u. Behandlungsstandortes der ABRG maßgebend. Die Preisgruppeneinstufung durch die ABRG auf Grund eingesandter Muster und Proben ist unverbindlich.

2. Beförderung/Kennzeichnung

Der Auftraggeber bestätigt die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag der Aufarbeitung durch seine Unterschrift auf den Lieferscheinen/Wiegescheinen/Begleitscheinen.

Falls bezüglich der richtigen Bezeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, ist die ABRG berechtigt, dieselben ohne Verständigung des Auftraggebers gegen Berechnung zu untersuchen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und Kostenberechnung verbindlich. Sollte die Produktdeklaration des Auftraggebers nicht zutreffen, so sind die Kosten für die Analyse vom Sonderabfalleigentümer bzw. Sonderabfallübergeber zu tragen. Erfolgt die Anlieferung in Behältern, so müssen diese witterungsbeständig und deutlich lesbar nach den ADR-Deklarationsvorschriften beschriftet sein. Die Bezeichnung muß mit den Angaben auf den Formularen übereinstimmen.

Die Beförderung von Abfällen hat nach den gültigen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Für Schäden, die bei der Anlieferung infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, haftet der Auftraggeber. Beschädigte Behälter werden nur nach Möglichkeit und gegen Verrechnung des Zusatzaufwandes übernommen.

Bei Altöl ist der Fremdstoffanteil anzugeben. Vorgelegte Analysen bedürfen der Anerkennung durch die ABRG. Im Zweifel gelten die Feststellungen der ABRG vor Ort.

Sämtliche Risiken des an- und allfälligen Rücktransportes der Abfälle werden vom Auftraggeber getragen. Auf Anfrage hat der Auftraggeber unverzüglich den vorgesehenen Transporteur zu nennen. Die ABRG kann ohne Angabe von Gründen die namhaft gemachten Transporteure ablehnen. Die Verladung der Abfälle erfolgt unter der Verantwortung des Beförderers.

Sämtliche angelieferten Abfälle bleiben bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung durch die ABRG im Eigentum des Auftraggebers. Für mitgelieferte Waren, zB Behältnisse, wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.

3. Preise und Angebote

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen jeweils zu den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen. Die ABRG ist berechtigt, auch vorläufiger Abwicklung eines Auftrages, Teilrechnungen zu legen. Die Angebote der ABRG sind freibleibend, wenn nicht anders angeführt, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Die ABRG ist berechtigt, längstens acht Werktage nach Eingang eines Auftrages diesen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind.

Die Anlieferung erfolgt auf Kosten des Auftraggebers frei der Entsorgungs- und Behandlungsstätte der ABRG. Den Anordnungen des Personals der ABRG ist Folge zu leisten. Im Falle einer Ablehnung der Annahme stehen dem Auftraggeber oder Transporteur keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber der ABRG zu. Für Gewichtsangaben über Mengen oder Teilmengen, die der ABRG vom Überbringer bekanntgegeben werden, kann von dieser keine Haftung übernommen werden.

Die ABRG stellt die Kosten für Aufarbeitung, Analysen, Behälterbearbeitung, Verwiegung, Begleitscheinabwicklung, Alsag, u. ä. nach der jeweils gültigen Preisliste dem Auftraggeber in Rechnung. Um eine reibungslose Übernahme zu gewährleisten, sind Anlieferungen mindestens 1 Woche vor Durchführung mit der ABRG abzustimmen.

Sollte eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die ABRG etwa infolge von höherer Gewalt, Änderung der Rechtslage, behördlicher Vorschriften, etc. nicht binnen 30 Tagen möglich sein, so ist diese berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Auftraggebers diesem zurückzustellen.

4. Zahlungsbedingungen

Sämtliche angelieferten Abfälle bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftraggebers. Rechnungen der ABRG sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Verzugszinsen ab Fälligkeitsdatum verrechnet, eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, sodann auf bereits aufgelaufene Zinsen und zuletzt auf das offene Kapital, und zwar zuerst auf die jeweils älteste Fälligkeit angerechnet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen zu kompensieren.

Für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung von (Teil-)Rechnungen kann die ABRG sämtliche ihr daraus entstehenden Kosten wie Lagergebühren und Kosten der Rücksendung der Abfälle dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

Ohne schriftliche Zustimmung der ABRG dürfen allfällige dem Auftraggeber der ABRG gegenüber zustehende Forderungen nicht an Dritte abgetreten werden.

5. Gewährleistung

Die Abfälle sind vom Auftraggeber entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Ö-Normen und Übernahmekriterien zu deklarieren. Der Auftraggeber haftet für sämtliche der ABRG durch eine unrichtige Deklaration entstandenen Kosten und Schäden. Im Falle einer Mehrheit von Auftraggebern haften diese solidarisch. Die ABRG ist berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Auftraggebers zu untersuchen und zu analysieren bzw. analysieren zu lassen. Die ABRG ist berechtigt, auch nach Übernahme der Abfälle diese an den Auftraggeber zurückzustellen und dieser garantiert die unwiderrufliche Rücknahme.

Der Auftraggeber haftet für durch die Transporteure verursachte Schäden der ABRG gegenüber zur ungeteilten Hand mit diesem. Die Abfallannahme ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann zu verweigern, wenn etwa die Begleitdokumente und/oder eine ausreichende Materialkennzeichnung fehlt und/oder unrichtige Mengen-, Kennzeichnungs- bzw. Gewichtsangaben vorliegen. Unabhängig davon haftet der Auftraggeber allein für die Folgen und Schäden, die daraus entstehen.

Gleiches gilt bei nicht ordnungsgemäßer Beschriftung der Behältern oder Mängel derselben. Unabhängig davon haftet der Auftraggeber alleine für die Folgen und Schäden, die in Folge unrichtiger Kennzeichnung bzw. durch fehlende oder falsche Deklaration des Sonderabfalles (BGBl Nr. 325/1990- AWG § 19 Abs. 1) entstehen.

Über Aufforderung durch die ABRG hat der Auftraggeber den Abschluß einer hinreichenden Haftpflichtversicherung betreffend Lagerung und Transport der Abfälle nachzuweisen.

Mängelrügen sind innerhalb von acht Tagen ab Lieferung bzw. Leistung bei sonstigem Erlöschen sämtlicher Gewährleistungsansprüche schriftlich zu erstatten. Die ABRG übernimmt keinerlei Haftung für im Rahmen der Geschäftsabwicklung entstandene Schäden, es sei denn, daß diese auf ein von der ABRG zu vertretendes grob fahrlässiges bzw. vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.

6. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart. Erfüllungsort ist Arnoldstein. Für sämtliche Streitigkeiten aus den mit der ABRG abgeschlossenen Rechtsgeschäften ist das Gericht in Klagenfurt sachlich zuständig.